jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Mag-PVG

Mag-PVG - Magistrats-Personalvertretungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2018

2. Abschnitt

Organe der Personalvertretung

und deren Wirkungsbereich

Organe

§ 5

(1) Organe der Personalvertretung sind:

a) die Dienststellenversammlungen;

b) die Dienststellenausschüsse;

c) der Hauptausschuß;

d) die Dienststellenwahlausschüsse;

e) der Hauptwahlausschuß.

(2) Der Wirkungsbereich der Dienststellenversammlungen und der Dienststellenausschüsse erstreckt sich auf die Bediensteten der jeweiligen Dienststelle.

(3) Der Wirkungsbereich des Hauptausschusses erstreckt sich auf sämtliche Bediensteten.

(4) Die Vertretung der Personalvertretung nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

(5) Personalvertreter im Sinn dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse und des Hauptausschusses.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at